



---

## Sachstand

---

### **Kündigungen von Stromlieferverträgen**

Überblick über die zivilrechtlichen Voraussetzungen

**Kündigungen von Stromlieferverträgen**

Überblick über die zivilrechtlichen Voraussetzungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 106/22  
Abschluss der Arbeit: 02.12.2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Stromlieferverträge</b>	<b>4</b>
2.1.	Grundversorgung	5
2.2.	Ersatzversorgung	6
2.3.	Sonderverträge	6
<b>3.</b>	<b>Voraussetzungen für Kündigungen bei Stromlieferverträgen</b>	<b>8</b>
3.1.	Kündigungen von Grundversorgungsverträgen	8
3.2.	Kündigungen von Sonderverträgen	10

## 1. Einleitung

Im Jahr 2022 sind in großen Teilen des Energiesektors die Preise wesentlich gestiegen, insbesondere auch im Bereich der Stromversorgung.<sup>1</sup> Angesichts dieser Preisentwicklung ist das Recht zur Vertragsbeendigung durch eine **Kündigung** von hervorgehobener Relevanz für die Energieversorger und ihre Kunden.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages um Auskunft über die grundsätzlichen Kündigungsrechte der Energieversorger und ihrer Verbraucherkunden gebeten worden. Die Voraussetzungen einer Kündigung und ihre Wirksamkeit hängen maßgeblich von der jeweiligen Art des Stromlieferungsvertrags, den konkreten Vertragsvereinbarungen und den Vertragsumständen ab. Die Wissenschaftlichen Dienste erteilen **keine Rechtsauskünfte für den Einzelfall**. Dementsprechend sollen im Folgenden nach einem Überblick über die Arten von Stromlieferungsverträgen **allgemeine und grundsätzliche zivilrechtliche Implikationen** für Kündigungen von Stromlieferungsverträgen mit Verbraucherbeteiligung aufgezeigt werden.

## 2. Stromlieferverträge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)<sup>3</sup> sieht für Stromlieferverträge keine gesonderten Vorschriften vor. Grundsätzlich können die Vertragsparteien Stromlieferverträge im Rahmen ihrer **Privatautonomie** daher frei gestalten.<sup>4</sup> Dabei sind Stromlieferverträge jedoch den gesetzlichen Vorgaben für **Kaufverträge** unterworfen (§§ 433 ff. BGB).<sup>5</sup> Ein Kaufvertrag setzt grundsätzlich eine Sache als Kaufobjekt voraus (§ 433 Abs. 1 BGB). Hierunter sind im zivilrechtlichen Sinn allein körperliche Gegenstände zu verstehen (§ 90 BGB), zu denen Strom bereits aus physikalischen Gründen nicht zählt.<sup>6</sup> Neben den Sachen können aber ausdrücklich auch **sonstige Gegenstände** Kaufobjekte sein

---

1 Vgl. etwa: Heidjann, Strompreise 2022: Steigende Kosten für Millionen Verbraucher, StromAuskunft, abrufbar unter: <https://www.stromauskunft.de/verbraucherservice/strompreise-2022/> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 02.12.2022).

2 Ebenda; Blechner, „Abmahnung für Stadtwerke - Zwei-Klassensystem bei Stromkunden“, tagesschau, 14.01.2022, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/zweiklassensystem-bei-stromkunden-101.html>.

3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

4 Schöne/Garbers, in: Graf von Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Werkstand: 48. EL März 2022, Stromlieferverträge, Rn. 2.

5 Ebenda.

6 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 59; Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 90, Rn. 24.

(§ 453 Abs. 1 BGB); diese erfassen auch die Elektrizität.<sup>7</sup> Dementsprechend werden Stromlieferverträge auch in der Rechtsprechung als Kaufverträge über die Ware Strom behandelt.<sup>8</sup>

Durch Stromlieferverträge verpflichten sich Unternehmen zur wiederkehrenden Versorgung des Endverbrauchers mit Strom. Es handelt sich insoweit regelmäßig um **Dauerlieferungs- oder Bezugsverträge**, bei denen die bereitzustellende Strommenge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht endgültig festgelegt wird.<sup>9</sup> Solche Dauerlieferungs- oder Bezugsverträge sind ein Unterfall der **Dauerschuldverhältnisse**, die wiederum durch eine fortgesetzte Leistungspflicht über einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum gekennzeichnet sind.<sup>10</sup>

Im Wesentlichen ist bei Stromlieferverträgen zwischen **Grundversorgungsverträgen**, der **Ersatzversorgung** und **Sonderverträgen** zu unterscheiden.

### 2.1. Grundversorgung

Im Rahmen der **Grundversorgung** können sich die Energieversorgungsunternehmen gegenüber Haushaltskunden nicht auf ihre Privatautonomie berufen.<sup>11</sup> Denn sie haben in denjenigen Gebieten, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, **jeden Haushaltskunden zu bestimmten, von ihnen zuvor öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen** in der Niederspannung zu versorgen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG<sup>12</sup>). Als Haushaltskunden definiert das Gesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Durch die Grundversorgung soll sichergestellt werden, dass jeder Bürger zu angemessenen Bedingungen mit Strom versorgt wird, ohne dass das Unternehmen Träger einer staatlichen Daseinsfürsorge ist.<sup>13</sup> Die allgemeinen Bedingungen, zu denen Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung beliefert werden, sind in der **Stromgrundversorgungsverordnung**

---

7 Faust, in: Beck'scher Onlinekommentar BGB, Hau/Poseck, 63. Edition, Stand: 01.08.2022, § 453, Rn. 24.

8 Vgl. etwa: BGH, Urteil vom 02.07.1969, Az.: VIII ZR 172/68, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1969, 1903 (1905).

9 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 16.

10 Ebenda, Rn. 11, 16.

11 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 2.

12 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/).

13 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 18.

(StromGVV)<sup>14</sup> normiert und werden **Bestandteil des Grundversorgungsvertrages** (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 StromGVV).

Ein Grundversorgungsvertrag kann bereits durch die bloße Entnahme der Elektrizität aus dem Versorgungsnetz durch den Haushaltskunden zustande kommen, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, die Entnahme dem Versorger unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV). Die Grundversorgung umfasst neben der Belieferung mit Elektrizität auch erforderliche Verträge mit den Netzbetreibern und – soweit nicht anders vereinbart – mit den Messstellenbetreibern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 StromGVV).

## 2.2. Ersatzversorgung

Bei einer Ersatzversorgung erfolgt die Belieferung des Endverbrauchers mit Strom aufgrund eines **gesetzlichen Schuldverhältnisses** nach § 38 EnWG.<sup>15</sup> Zu einer Ersatzversorgung kommt es dann, wenn ein Letztverbraucher Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann; in diesem Fall gilt die Energie als von dem Grundversorger geliefert (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Es handelt sich daher um eine Art „angeordnete Notversorgung“, durch die Versorgungsunterbrechungen, etwa nach einem Lieferantenwechsel, verhindert werden sollen.<sup>16</sup> Im Gegensatz zur Grundversorgung steht die Ersatzversorgung sämtlichen Letztverbrauchern, also nicht nur Haushaltskunden, zu.<sup>17</sup> Der Grundversorger ist berechtigt, für die Ersatzversorgung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und in Rechnung zu stellen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Das Rechtsverhältnis der Ersatzversorgung endet, sobald die Energielieferung des Letztverbrauchers wieder aufgrund eines Vertrages erfolgt, spätestens aber nach drei Monaten (§ 18 Abs. 4 Satz 1 EnWG).

## 2.3. Sonderverträge

Die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher können abseits der Grundversorgung vertragliche Beziehungen über die Belieferung mit Elektrizität durch **Sonderverträge** eingehen. Diese Verträge gelten für Kunden, die keine Haushaltskunden sind, und für Haushaltskunden, die sich gegen eine Belieferung im Rahmen der Grundversorgung entschieden haben.<sup>18</sup> Für sie findet die StromGVV keine direkte Anwendung, sodass **weitgehende Gestaltungsfreiheit** für

---

14 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/>.

15 Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. EL Mai 2022, § 36 EnWG, Rn. 25.

16 Vgl. Informationen der Bundesnetzagentur, Ersatzversorgung – Was versteht man unter Ersatzversorgung?, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Ersatzversorgung/start.html#:~:text=Was%20versteht%20man%20unter%20Ersatzversorgung,Dies%20wird%20als%20Ersatzversorgung%20bezeichnet.>

17 Ebenda.

18 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 3.

die Vertragsparteien besteht.<sup>19</sup> Demnach sind die Energieversorgungsunternehmen auch nicht zum Abschluss von Sonderverträgen verpflichtet.<sup>20</sup>

Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit müssen die Vertragsparteien allerdings die Vorgaben des § 41 Abs. 1 EnWG einhalten. Regelmäßig werden die Vertragsbedingungen zudem von den Energieversorgern für eine Vielzahl an Verträgen vorformuliert und den Kunden bei Abschluss des Vertrages gestellt.<sup>21</sup> Dann liegen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, die der Inhaltskontrolle durch die Gerichte unterworfen sind (§§ 307 ff. BGB).<sup>22</sup> Genügen die AGB den gesetzlichen Anforderungen der Inhaltskontrolle nicht, sind sie unwirksam und der Inhalt des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG müssen Sonderverträge insbesondere Angaben über die **Vertragsdauer** und die **Bedingungen für eine Verlängerung** enthalten. Liegen zugleich AGB vor, so darf ein **Verbraucher** gemäß § 309 Nr. 9 lit. a) BGB **nicht länger als zwei Jahre** an den Vertrag gebunden werden.<sup>23</sup> Verbraucher in diesem Sinne ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das nicht überwiegend ihren gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann. Für diese Verbraucherverträge sind in § 309 Nr. 9 lit. b) BGB zudem Vorgaben für eine „**stillschweigende Verlängerung**“ des Vertrags nach dem Ablauf der Erstlaufzeit normiert. Der § 309 Nr. 9 lit. b) BGB wurde zum 01. März 2022 novelliert. Hieraus folgt für die Rechtspraxis, dass Verträge, die **nach dem 01. März 2022** geschlossen wurden, auf **unbestimmte Zeit** verlängert werden können, jedoch **monatliche kündbar** sind. Für Verträge, die **vor dem 01. März 2022** geschlossen wurden, gilt weiterhin die Rechtslage nach der alten Fassung des § 309 Nr. 9 lit. b) BGB<sup>24</sup>, wonach eine stillschweigende Verlängerung **maximal für ein Jahr** vereinbart werden darf.<sup>25</sup>

---

19 Ebenda, Rn. 26.

20 Ebenda, Rn. 27.

21 Vgl. Information der Bundesnetzagentur zu Wettbewerblichen Energielieferverträgen, „Mein Energielieferant hat mir gekündigt. Was kann ich tun?“, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Sondervertrag/artikel.html>.

22 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 4.

23 Vgl. Information der Bundesnetzagentur zu Wettbewerblichen Energielieferverträgen, „Wie lange darf der Lieferant mich vertraglich maximal binden?“, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Sondervertrag/start.html>.

24 Vgl. die alte Fassung des § 309 Nr. 9 lit. b) BGB vom 01.01.2018 in der Synopse, abrufbar unter: <https://lexis.com/BGB/309.2>.

25 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 4.

### 3. Voraussetzungen für Kündigungen bei Stromlieferverträgen

Die Voraussetzungen der Kündigung eines Stromliefervertrags hängen maßgeblich davon ab, ob ein Grundversorgungsvertrag oder ein Sondervertrag gekündigt wird.

Die Kündigung ist grundsätzlich ein **Gestaltungsrecht** der Vertragsparteien, mit dem das Vertragsverhältnis **mit Wirkung für die Zukunft beendet** werden kann.<sup>26</sup> Die Kündigung tritt bei **Dauerschuldverhältnissen** regelmäßig an die Stelle des Rücktritts.<sup>27</sup> Denn Rechtsfolge eines Rücktritts wäre die vollständige Rückabwicklung der gewährten Leistungen.<sup>28</sup> Eine vollständige Rückabwicklung ist bei Dauerschuldverhältnissen nur ausnahmsweise denkbar, wenn die Rückabwicklung tatsächlich unschwer möglich und sachgerecht ist.<sup>29</sup>

Zu unterscheiden sind **ordentliche Kündigungen**, die regelmäßig an eine bestimmte **Frist** und sonstige vertragliche oder gesetzliche Voraussetzungen gebunden sind, und **außerordentliche Kündigungen**, die auf einem **wichtigen Grund** basieren, jedoch nicht fristgebunden sind.<sup>30</sup>

#### 3.1. Kündigungen von Grundversorgungsverträgen

Bei Grundversorgungsverträgen richtet sich die **ordentliche Kündigung** sowohl für Haushaltskunden als auch für Grundversorger nach § 20 StromGKV. Danach können Grundversorgungsverträge grundsätzlich unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **zwei Wochen** gekündigt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGKV).

Einschränkend darf der **Grundversorger** seinen Haushaltskunden nur dann ordentlich kündigen, wenn seine Pflicht zur Grundversorgung nicht besteht, weil diese **aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar** wäre (§ 20 Abs. 1 Satz 2 StromGKV iVm. § 36 Abs. 1 Satz 4 EnWG). Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist anhand der **konkreten Umstände des jeweiligen Grundversorgungsvertrags** zu ermitteln, wobei dem Grundversorger die Darlegungs- und Beweislast obliegt.<sup>31</sup> Grundsätzlich gilt, dass die Allgemeinen Bedingungen und Preise der Grundversorgung auf einer Kalkulation beruhen, die davon ausgeht, dass sich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Kundenbeziehungen insgesamt ausgleichen.<sup>32</sup> Wird der Rahmen dieser Gesamtkalkulation aus besonderen

---

26 Kallos/Schmidt, in: Weber, Rechtswörterbuch, 29. Edition 2022, Stichwort: Kündigung.

27 Ebenda.

28 Ebenda.

29 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 5.

30 Kallos/Schmidt, in: Weber, a.a.O., Stichwort: Kündigung.

31 Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling, a.a.O., § 36 EnWG, Rn. 72.

32 Ebenda, Rn. 73.



Gründen verlassen, entsteht eine **Kostenunterdeckung**, die zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Grundversorger führen kann.<sup>33</sup> Maßgeblich bleibt jedoch die Beurteilung der Rentabilität der Vertragsbeziehung zu dem einzelnen Haushaltskunden.<sup>34</sup> Daher setzt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht voraus, dass die wirtschaftliche Gesamtsituation des Grundversorgers betroffen ist.<sup>35</sup> Schließlich kann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit auch auf Gründen beruhen, die in der Person des Haushaltskunden liegen, etwa dieser zahlungsunfähig oder kreditunwürdig ist.<sup>36</sup>

Die ordentliche Kündigung eines Grundversorgungsvertrages bedarf grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 StromGVV der **Textform**. Demnach muss die Kündigung als lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden (§ 126b Satz 1 BGB). Taugliche Datenträger sind neben schriftlichen Urkunden auch elektronische Speichermedien wie E-Mails.<sup>37</sup> Die Kündigung eines Haushaltskunden hat der Grundversorger unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 StromGVV).

Die Voraussetzungen einer **außerordentlichen Kündigung** durch den **Grundversorger** richten sich hingegen nach den §§ 21, 19 StromGVV. Danach ist der Grundversorger zunächst gemäß § 21 Satz 1 StromGVV berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die **Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Grundversorgung** nach § 19 Abs. 1 StromGVV **wiederholt** vorliegen. Nach § 19 Abs. 1 StromGVV ist der Grundversorger zu einer Unterbrechung der Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber berechtigt, wenn der Kunde seinen Pflichten aus der StromGVV in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die außerordentliche Kündigung durch den Grundversorger ist damit bei einem Strombezug, den der Kunde bewusst nicht bezahlt, möglich.<sup>38</sup> Eine wiederholte Zuwiderhandlung liegt vor, wenn der Grundversorger den Kunden zu einem gegenteiligen Verhalten aufgefordert hat.<sup>39</sup>

Darüber hinaus ist der **Grundversorger** zu einer **außerordentlichen Kündigung** berechtigt, wenn **wiederholte Zuwiderhandlungen** nach § 19 Abs. 2 StromGVV vorliegen und der Grundversorger die Kündigung zwei Wochen vorher **angedroht** hat. § 19 Abs. 2 StromGVV zielt damit auf andere Zuwiderhandlungen des Kunden gegen Vertragsverpflichtungen als den Stromdiebstahl ab; ausdrücklich ist etwa die **Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung** erfasst. Die

---

33 Ebenda.

34 Ebenda, Rn. 75

35 Ebenda.

36 Ebenda, Rn. 76.

37 Einsele, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 126b, Rn. 4, 6.

38 Hartmann, in: Theobald/Kühling, a.a.O., § 21 StromGVV, Rn. 3, 4.

39 Ebenda.

Zu widerhandlung muss sich jedoch als schwerwiegend und eine Kündigung als verhältnismäßig erweisen (§ 19 Abs. 2 Sätze 2-5 StromGVV).

Die **Kunden** sind zu einer **außerordentlichen Kündigung** ihres Grundversorgungsvertrages berechtigt, wenn der Grundversorger eine **Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen** vorgenommen hat (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EnWG). In einem solchen Fall können Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

### 3.2. Kündigungen von Sonderverträgen

Im Bereich der Sonderverträge richtet sich die Kündigung des Stromlieferungsvertrags zuvorderst nach den **vertraglichen Vereinbarungen** der Parteien. Denn § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG gibt vor, dass Verträge mit Letztverbrauchern Angaben über **Kündigungstermine** und **Kündigungsfristen** enthalten müssen. Regelmäßig handelt es sich bei den die Kündigung betreffenden Vertragsbedingungen um **AGB** im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, die den gesetzlichen Vorgaben der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB standhalten müssen.<sup>40</sup>

Dabei sind vorformulierte vertragliche Vereinbarungen über die **ordentliche Kündigung** eines Sondervertrags rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben der ordentlichen Kündigung für Grundversorgungsverträge aus **§ 20 Abs. 1 StromGVV** als **Leitbild** und **Vorbild** verwenden.<sup>41</sup>

Die AGB können jedoch auch von diesem gesetzlichen Leitbild abweichen.<sup>42</sup> So kann bestimmt werden, dass die **Kündigungsfrist** für die ordentliche Kündigung des Sondervertrags **länger als zwei Wochen** andauert.<sup>43</sup> Handelt es sich um Sonderverträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB), sind dabei die Vorgaben des § 309 Nr. 9 lit. c) BGB für die Maximaldauer der Kündigungsfrist zu beachten. Auch diese Regelung wurde zum 01. März 2022 novelliert. Für Verträge, die **nach dem 01. März 2022** abgeschlossen wurden, gilt nach neuer Rechtslage für die Kündigungsfrist **eine Höchstdauer von einem Monat nach dem Ablauf der Erstlaufzeit** des Vertrages von maximal zwei Jahren (§ 309 Nr. 9 lit. a) BGB). Diese monatliche Kündigungsfrist gilt auch dann, wenn der Vertrag nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit stillschweigend verlängert wurde (§ 309 Nr. 9 lit. b)

---

40 Vgl. Information der Bundesnetzagentur zu Wettbewerblichen Energielieferverträgen, „Mein Energielieferant hat mir gekündigt. Was kann ich tun?“, a.a.O.

41 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 450.

42 Ebenda.

43 Ebenda.

BGB). Für Verträge, die **vor dem 01. März 2022** abgeschlossen wurden, gilt für die Kündigungsfrist hingegen nach der alten Fassung des § 309 Nr. 9 lit. c) BGB<sup>44</sup> **eine Höchstdauer von drei Monaten zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit.**<sup>45</sup>

Auch für vorformulierte vertragliche Vereinbarungen über die **außerordentliche Kündigung** des Sondervertrags gilt zunächst, dass eine Übernahme der wesentlichen Regelungen des § 21 StromGVV als Leitbild unbedenklich ist.<sup>46</sup> Gleichwohl ist es nicht erforderlich, diese Vorgaben zu übernehmen. Die AGB können auch schlicht auf die **Regelung des § 314 BGB** verweisen, der auch ohne einen vertraglichen Verweis gesetzliche Grundlage für die außerordentliche Kündigung des Sondervertrags wäre.<sup>47</sup> Die grundsätzliche Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bei Dauerschuldverhältnissen ist jedoch im Kern **zwingendes Recht** und kann nicht durch die AGB abbedungen werden.<sup>48</sup>

§ 314 BGB regelt allgemein die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen. Danach kann jeder Vertragsteil ein Dauerschuldverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihn ein **wichtiger Grund** hierzu berechtigt (§ 314 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragsteil unter Berücksichtigung der gesamten **Umstände des Einzelfalls** und unter **Abwägung der beiderseitigen Interessen** ein Festhalten am Vertrag bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrags oder bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist **nicht zugemutet** werden kann (§ 314 Abs. 1 Satz 2 BGB). Das außerordentliche Kündigungsrecht hängt damit maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei auch die **Besonderheiten des jeweiligen Dauerschuldverhältnisses** einzubeziehen sind.<sup>49</sup> Im Allgemeinen muss der wichtige Grund der **Risikosphäre des Kündigungsgegners** zuzurechnen sein.<sup>50</sup> Generell ist etwa das Insolvenzrisiko dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen und kann diesen nicht zu einer Kündigung berechtigen.<sup>51</sup> Zu berücksichtigen ist auch der Kündigungszeitpunkt; steht eine Beendigung des Vertrages durch Ablauf der Vertragslaufzeit

---

44 Vgl. die alte Fassung des § 309 Nr. 9 lit. c) BGB vom 01.01.2018 in der Synopse, abrufbar unter: <https://lexetius.com/BGB/309.2>.

45 Vgl. Information der Bundesnetzagentur zu Wettbewerblichen Energielieferverträgen, „Wie lange darf der Lieferant mich vertraglich maximal binden?“, a.a.O.

46 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 451.

47 Ebenda.

48 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 7; Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 314, Rn. 3.

49 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 23.

50 Ebenda, Rn. 24, Lorenz, in: Beck'scher Onlinekommentar zum BGB, a.a.O., § 314 Rn. 8, 15.

51 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 25.

bevor oder kann innerhalb einer kurzen ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, scheidet eine außerordentliche Kündigung regelmäßig aus.<sup>52</sup>

Besteht der wichtige Grund in der **Verletzung einer vertraglichen Pflicht**, ist die außerordentliche Kündigung erst nach dem Ablauf einer **Abhilfefrist** oder nach einer erfolglosen **Abmahnung** zulässig (§ 314 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese Fristsetzung oder Abmahnung kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB oder wegen der Umstände des Einzelfalls **entbehrlich** sein. Durch diese Vorgaben werden das Kündigungs- und das Rücktrittsrecht harmonisiert.<sup>53</sup> Gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Vertragspartner seine geschuldete Leistung ernsthaft verweigert oder die Einhaltung der termingerechten Leistung für den Kündigenden von wesentlicher Bedeutung ist.

Für die Sonderverträge folgt hieraus, dass **Zahlungsrückstände** der Kunden die Energieversorger im Einzelfall zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen können.<sup>54</sup> Eine solche Kündigung ist jedoch erst nach dem Ablauf einer Abhilfefrist gemäß § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB zulässig, soweit diese nicht entbehrlich ist (§ 314 Abs. 2 Satz 2 BGB). Darüber hinaus hängt es von den **Umständen des Einzelfalls** ab, ob dem Energieversorger eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen des Zahlungsverzugs oder der Teilzahlung tatsächlich **unzumutbar** ist. Aus diesem Grund sind Vertragsklauseln in den AGB der Energieversorger unwirksam, die dem Energieversorger schon bei geringsten Zahlungsrückständen ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumen.<sup>55</sup> Denn solche Klauseln ließen eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls außer Betracht und wären daher mit wesentlichen Grundgedanken des § 314 BGB unvereinbar (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).<sup>56</sup>

Neben vertraglichen Kündigungsrechten können den Vertragsparteien der Sonderverträge auch **gesetzliche Kündigungsrechte** zustehen. So steht den Vertragsparteien das außerordentliche Kündigungsrecht des § 314 BGB auch dann zu, wenn hierüber keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.<sup>57</sup>

Weiter können Sonderverträge im Einzelfall nach § 313 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 BGB gekündigt werden, wenn eine **Störung der Geschäftsgrundlage** vorliegt. Eine Störung der Geschäftsgrundlage ist anzunehmen, wenn sich **Umstände**, die zur Vertragsgrundlage geworden sind, nach dem Vertragsschluss **schwerwiegend verändern** und die Parteien den Vertrag in Kenntnis dieser Änderungen nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten (§ 313 Abs. 1 BGB). Eine solche Kündigung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Vertragsanpassung an die veränderten Umstände nicht möglich oder einem Vertragsteil unzumutbar ist (§ 313 Abs. 3 BGB). Zudem ist in

---

52 Lorenz, in: Beck'scher Onlinekommentar zum BGB, a.a.O., Rn. 9.

53 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 36.

54 Ebenda, Rn. 26.

55 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 451.

56 Ebenda.

57 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 451.

der Rechtspraxis zu beachten, dass das außerordentliche Kündigungsrecht des § 314 BGB einer Kündigung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage vorgeht.<sup>58</sup>

Die Prüfung der Störung der Geschäftsgrundlage setzt im Einzelfall das Vorliegen eines **realen Elements**, eines **hypothetischen Elements** und eines **normativen Elements** voraus.<sup>59</sup> Das **reale Element** liegt vor, wenn sich entweder die tatsächlichen Umstände seit Vertragsschluss geändert haben oder eine schon bei Vertragsschluss bestehende Fehlvorstellung über diese Umstände entdeckt wird.<sup>60</sup> Dabei müssen die Umstände Teil der **Vertrags- oder Geschäftsgrundlage** sein.<sup>61</sup> Die Vertragsgrundlage besteht aus den nicht zum Vertragsinhalt gewordenen, aber bei Vertragsschluss erkennbaren Vorstellungen einer oder beider Vertragsparteien vom Bestehen oder vom künftigen Eintritt bestimmter Umstände.<sup>62</sup> Eine **relevante Änderung** oder Fehlvorstellung ist nur dann anzunehmen, wenn sich die Abweichung von den Parteevorstellungen als **schwerwiegend** erweist.<sup>63</sup> Die Abweichung muss daher über das normale Veränderungsrisiko hinausgehen.<sup>64</sup> Im Rahmen des **hypothetischen Elements** ist angesichts der abweichenden Umstände zu fragen, ob die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Abweichung zwischen denen vorgestellten und den eingetretenen Umständen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätten vorhersehen können.<sup>65</sup> Das **normative Element** ist schließlich dann erfüllt, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag für einen Vertragsteil **unzumutbar** ist.<sup>66</sup> Hiervon ist auszugehen, wenn der Fortbestand des Vertrages vor dem Hintergrund der geänderten Umstände zu einem **untragbaren Ergebnis** führen würde.<sup>67</sup> Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles abzuwägen und die vertragliche wie gesetzliche **Risikoverteilung** zu berücksichtigen.<sup>68</sup>

Auch die Kündigung im Wege der Störung der Geschäftsgrundlage hängt damit maßgeblich **von den (veränderten) Umständen des Einzelfalles** und ihrer Auswirkungen auf das konkrete Ver-

---

58 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 33; Stadler, in: Jauernig, a.a.O., § 314, Rn. 2.

59 Finkenauer, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 313, Rn. 56.

60 Ebenda.

61 Ebenda, Rn. 57.

62 BGH, Urteil vom 25.09.1997, Az.: II ZR 269/96, NJW 1997, 3371 (3372).

63 Finkenauer, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 313, Rn. 58.

64 Ebenda.

65 Fries/Schulze, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage 2021, § 313, Rn. 14.

66 Ebenda, Rn. 15.

67 BGH, Urteil vom 05.01.1995, Az.: IX ZR 85/94, NJW 1995, 592 (594).

68 Fries/Schulze, in: Schulze, a.a.O., Rn. 15, 16.

tragsverhältnis ab. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Vertragsbeendigung den Parteiinteressen gerecht würde, oder ob die Unzumutbarkeit des Festhaltens am ursprünglichen Vertrag durch einen vorrangige Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB beseitigt werden könnte.<sup>69</sup>

Schließlich steht **Letztverbrauchern** ein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG zu, wenn der Energieversorger von seinem vertraglich vorbehaltenen **einseitigen Recht zur Anpassung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen** Gebrauch macht. Eine Änderung der Vertragsbedingungen liegt ausdrücklich auch bei einer Anpassung der vertraglichen Leistung vor (§ 41 Abs. 5 Satz 5 EnWG). Der Letztverbraucher kann sein Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung ausüben (§ 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG).

Hat ein Energieversorger einem privaten Verbraucher (§ 13 BGB) gekündigt, so kann dieser die Kündigung im Wege einer **Verbraucherbeschwerde** bei dem Energieversorger selbst beanstanden (§ 111a EnWG).<sup>70</sup> Der Energieversorger hat eine Verbraucherbeschwerde binnen vier Wochen zu beantworten (§ 111a Satz 1 EnWG). Hilft der Energieversorger der Beschwerde nicht ab, hat er die Gründe in Textform darzulegen (§ 111a Satz 2 EnWG). Im Anschluss kann der Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der anerkannten und beauftragten Schlichtungsstelle anstrengen (§ 111b Abs. 1 Satz 1 EnWG).

\* \* \*

---

69 Finkenauer, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 313, Rn. 117.

70 Vgl. Information der Bundesnetzagentur zu Wettbewerblichen Energielieferverträgen, „Mein Energielieferant hat mir gekündigt. Was kann ich tun?“, a.a.O.